

Absender:

Christian Reimer
Redaktion §entinel-Portal.com
Postfach: 40 02 49
12631 Berlin

Empfänger:

Bundesverfassungsgericht
Allgemeines Register
z.H. Frau Referentin Melcher / Bearbeiterin: Joachim
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

(Übermittlung per eBO - EILBEDÜRFTIG - Sofortige Vorlage an den Senat)

Datum: 28.08.2026

Aktenzeichen: AR 5514/26

Nachtrag 8 zur Verfassungsbeschwerde / Eilantrag gem. § 32 BVerfGG:

Abschließender Vollbeweis der faktischen Rechtswegerschöpfung – Die Berliner Justiz nutzt prozessuale Doppelstandards, kollusive Fließbandjustiz und den behördlichen Postabfang zur systematischen Grundrechtsbeseitigung.

Sehr geehrte Frau Melcher, sehr geehrte Bearbeiterin Joachim, sehr geehrte Mitglieder des Senats,

in Erweiterung meines Nachtrags 7 vom 20.08.2026 überreiche ich hiermit tagesaktuelle, urkundliche Beweise aus vier Berliner Gerichtsinstanzen. Diese Dokumente belegen zweifelsfrei, dass der Rechtsweg in Berlin nicht nur unzumutbar, sondern faktisch blockiert ist. Die Gerichte wenden zwingende Formvorschriften (§ 130a ZPO) in offenkundiger Willkür (Art. 3 GG) an: Während rechtsungültige Anwaltsschriftsätze als Basis für Versäumnisurteile und Kostenfestsetzungen akzeptiert werden, erfindet die Justiz bei meinen formwirksamen eBO-Eingaben Formfehler, um den Notanwalt zu verweigern und das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) abzuschneiden.

Ich beantrage die sofortige Intervention im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) aufgrund folgender neuer Beweise:

Beweis 1: Willkürliche Doppelstandards bei § 130a ZPO (Landgericht vs. Kammergericht)

Die Berliner Justiz misst mit zweierlei Maß, um den anwaltlich unvertretenen Bürger systematisch zu benachteiligen:

- **Der unzulässige Anwaltsschriftsatz (LG Berlin II, Az. 2 O 483/25):** Das gegen mich erlassene Versäumnisurteil beruht auf einer Klageänderung, die der gegnerische Rechtsanwalt Tittel formunwirksam eingereicht hat. Dies setzt sich nun im Kostenfestsetzungsverfahren fort. Der anliegende Kostenfestsetzungsantrag des Klägervertreters vom 07.08.2026 wurde über das beA ohne qualifizierte elektronische Signatur ("Qualifiziert signiert nach ERVB? - nein") eingereicht. Als einfache Signatur nutzte der Anwalt lediglich das unzulässige Bild einer eingescannten Unterschrift. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 24.11.2022 - III ZB 13/22) ist dies formunwirksam. Das Landgericht ignoriert diesen fatalen Formmangel systematisch und stellt mir diese prozessual nicht existenten Schriftsätze zur Stellungnahme zu.
- **Die erfundene Formhürde (Kammergericht, Az. 19 UF 106/26):** Reiche ich hingegen Schriftsätze formwirksam über den sicheren Übermittlungsweg des eBO ein, behauptet der Vorsitzende Richter Schumacher wahrheitswidrig, mein Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts sei mangels handschriftlicher Unterschrift "als unzulässig zu verwerfen". Er wendet § 130a ZPO vorsätzlich falsch an und blockiert den Zugang zum Notarwalt zusätzlich durch die schikanöse, kurzfristige Forderung nach "namentlich" und "konkret" darzulegenden Einzelnachweisen von über 20 Anwaltsabsagen.

Beweis 2: Legitimierte Fließbandjustiz (OVG und VG Berlin)

Der presserechtliche Eilrechtsschutz wird in Berlin durch kollusives Zusammenwirken der Instanzen vereitelt:

- **Urkundlich belegter Verfahrensbetrug zur Vertuschung von Befangenheit (Az. OVG 6 S 201/26 & VG 27 L 281/26):** Das OVG verwirft meinen form- und fristgerechten Befangenheitsantrag gegen VRi Amelsberg mit der Behauptung, er sei "offensichtlich unzulässig, weil er erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde". Da ich am 07.08.2026 in meinem Ablehnungsgesuch auf den ablehnenden Beschluss vom selben Tag Bezug nahm, konstruiert das OVG eine prozessuale Verspätung. Die tatsächliche, urkundlich belegte Chronologie beweist hier jedoch ein kollusives Zusammenwirken zwischen VG und OVG, um einen schweren prozessualen Fehler zu vertuschen:
 1. Am 10.08.2026 – drei Tage nach dem angeblichen "Abschluss der Instanz" – bat Richter Keßler (VG) noch um mein Einverständnis, die Entscheidung über den Befangenheitsantrag zurückzustellen und die Akte an das OVG abzugeben. Dem widersprach ich am selben Tag formell.
 2. Das VG ignorierte diesen Widerspruch, übergab das schwebende Befangenheitsverfahren und schickte die Akten unzulässigerweise an das OVG.
 3. Das OVG bestätigte mir am 11.08.2026 den Eingang der Beschwerde. Daraufhin intervenierte ich sofort per eBO ("Mitteilung zur Sach- und Aktenlage") und untersagte dem OVG die weitere Bearbeitung, da die Akte unter Missachtung eines formell schwebenden Befangenheitsgesuchs hochgeleitet worden war.

4. **Erst nach diesem prozessualen Stopp durch mich** beim OVG erließ Richter Keßler (VG) noch am selben Tag (11.08.2026) hastig die Verwerfungsbeschlüsse. Um den illegalen Aktenversand an das OVG nachträglich zu legalisieren, erfand er die Konstruktion, die Instanz sei bereits am 07.08. beendet gewesen.
5. Das OVG ignorierte meine formelle Warnung vom 11.08.2026 vollständig und übernahm am 25.08.2026 sehenden Auges die nachträglich konstruierte Verfristungs-Ausrede der Vorinstanz. Ein derartiges koordiniertes Manöver, bei dem Instanzen formelle Beschlüsse nachträglich anpassen, um fehlerhafte Aktenabgaben zu heilen und Befangenheitsanträge abzuwürgen, stellt eine beispiellose Verletzung der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) dar.

G) dar.

Beweis 3: Vorsätzliche Missachtung selbst zitierter BVerwG-Rechtsprechung (Verletzung Art. 3 GG - Willkürverbot)

Das Verwaltungsgericht belegt seine prozessuale Willkür urkundlich selbst. Im Beschluss VG 27 L 316/26 (Seite 4) zitiert VRi Amelsberg zunächst völlig korrekt die ständige Rechtsprechung des BVerwG (Az. 6 VR 2.15), wonach es allein "Sache der Presse ist, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind". Unmittelbar im nächsten Satz bricht die Kammer diesen verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz, indem sie sich anmaßt, meine redaktionellen Recherchefragen zu gerichtlichen Missständen willkürlich als "privates Interesse" zu disqualifizieren. Die Berliner Justiz gewährt etablierten Verlagen auf Basis dieser BVerwG-Rechtsprechung Eilrechtsschutz, während sie mir – trotz nachgewiesener Reichweite (59.000 Leser) und publizistischer Relevanz – exakt diese Rechte unter offener Verdrehung höchstrichterlicher Vorgaben verweigert.

Beweis 4: Vorsätzliche Missachtung vorgelegter Beweise zur Pressetätigkeit (Verletzung Art. 103 GG - Rechtliches Gehör)

Die Vorinstanzen (VG und OVG) stützen ihre Abweisungen maßgeblich auf die angebliche fehlende Glaubhaftmachung meines Pressestatus sowie eines "gesteigerten öffentlichen Interesses". Dies geschieht unter offenkundiger und vorsätzlicher Ausblendung des Akteninhalts.

Bereits **vor** Erlass der hiesigen Beschlüsse waren der investigative Recherche-Artikel der Reporterin Vanessa Marziniak wie die offizielle Redaktions- und Team-Seite des §entinel-Portals veröffentlicht und den Gerichten als Beweis benannt. Indem die Spruchkörper diese erdrückenden, rechtzeitig vorgelegten Nachweise einer professionellen, reichweitenstarken Pressetätigkeit in ihren Beschlüssen vollständig ignorieren und totschweigen, verletzen sie meinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) in eklatanter Weise. Die Gerichte konstruieren sich einen aktenwidrigen Sachverhalt, um den presserechtlichen Eilrechtsschutz nach Belieben zu vereiteln.

Beweis 5: Verletzung der richterlichen Hinweispflicht und aktenwidrige Unterdrückung einer Mit-Klägerin (Az. VG 27 L 309/26)

Der am heutigen Tage zugestellte Beschluss der 27. Kammer des VG Berlin (VG 27 L 309/26) belegt abschließend, dass das Gericht den presserechtlichen Eilrechtsschutz durch aktenwidrige Konstruktionen und die gezielte Verletzung von Verfahrenspflichten sabotiert.

In diesem presserechtlichen Eilverfahren trat neben mir ausdrücklich die Journalistin Vanessa-Bianca Marziniak als Mit-Antragstellerin (Antragstellerin zu 2.) auf.

1. **Verletzung der Hinweispflicht:** Die Kammer rügt auf Seite 2 des Beschlusses, dass die Antragstellerin zu 2. (welche über mein eBO-Postfach mitklagte) den Antrag nicht mit einer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen habe. Anstatt seiner gesetzlichen richterlichen Hinweispflicht (§ 86 Abs. 3 VwGO) nachzukommen und die Nachreichung einer Signatur oder Vollmacht anzufordern, entzieht sich VRi Amelsberg dieser Pflicht mit der Formulierung, dieser Formmangel könne *"dahingestellt bleiben"*.
1. **Aktenwidrige Sachverhaltskonstruktion (Art. 103 GG):** Da das Gericht die Antragsberechtigung der Antragstellerin zu 2. formell offenlässt, bleibt diese rechtmäßig im Verfahren. Die inhaltliche Abweisung des gesamten presserechtlichen Eilantrags begründet die Kammer auf Seite 4 dann jedoch ausschließlich mit dem angeblich *"offenkundig bestehende[n] private[n] Interesse des Antragstellers zu 1."* in Bezug auf völlig verfahrensfremde Zivil- und Familienstreitigkeiten. Die Existenz, die presserechtliche Legitimation und das eigenständige Auskunftsinteresse der Mit-Antragstellerin Marziniak werden von der Kammer im Begründungsteil schlichtweg totgeschwiegen und aus der Akte gelöscht. Ein Spruchkörper, der Mit-Kläger in der Begründung ignoriert, weil deren objektiver Journalismus die richterliche Schutzbehauptung eines bloßen "privaten Interesses" entlarven würde, bricht den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) sowie das Willkürverbot (Art. 3 GG) in eklatanter Weise.

Beweis 6: Behördlich inszenierte Klagefalle und institutioneller Selbstwiderspruch

Die Willkür gipfelt in einem konzertierten "Ping-Pong-Spiel" zur Rechtsschutzvereitelung. Der Pressesprecher des Verwaltungsgerichts (Richter Dr. Faßbender) verweigerte die presserechtliche Auskunft und forderte mich offiziell auf, "gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen". Gleichzeitig bestätigte derselbe Pressesprecher am 13.08.2026, dass die 27. Kammer mir die "Legitimation als Pressevertreter" gerade nicht abspreche.

Sobald ich jedoch klagte (u.a. VG 27 L 317/26), wies genau diese 27. Kammer die Klage ab, zweifelte die Presseeigenschaft wieder an und stempelte das Anliegen zur "persönlichen Nachbereitung" ab. Dass ein Gericht Journalisten erst offiziell in die Klage treibt und die Presseeigenschaft anerkennt, nur damit der Richterkollege die Klage am nächsten Tag wegen angeblich fehlender Legitimation kostenpflichtig abweist, ist eine rechtsmissbräuchliche Klagefalle.

Beweis 7: Der amtliche Postabfang (Amtsgericht Kreuzberg)

Die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg, Frau Abel, hat den Rechtsstaat in ihrem Haus offiziell außer Kraft gesetzt. Mit Schreiben vom 19.08.2026 teilt sie mir schriftlich mit, dass sie meine formwirksamen eBO-Eingaben behördenintern abfängt und "künftig nicht mehr - auch nicht teilweise - weitergeleitet" werden. Schriftsätze an die Abteilung 164 F landen

demnach in einem reinen "Verwaltungsvorgang" und erreichen die gesetzlichen Richter nicht mehr. Sie erklärt unumwunden: "Wie ich Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt habe, können Sie mit einer Bescheidung weiterer Schreiben nicht rechnen".

Fazit und Antrag:

Ein Gerichtspräsidium, das Post abfängt; ein Landgericht, das auf Basis ungültiger Anwaltsschriftsätze urteilt; ein Kammergericht, das bei eBO-Eingaben unzulässige Unterschriften fordert; und Verwaltungsgerichte, die Kläger aus Akten streichen und Klagefallen stellen. Das Rechtsschutzsystem im Land Berlin ist kollabiert. Ich bitte den Senat eindringlich um sofortiges Eingreifen.

Das Rechtsschutzsystem im Land Berlin ist kollabiert. Ich bitte den Senat eindringlich um die sofortige Verhängung einer einstweiligen Anordnung.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

(Redaktionsleitung §entinel-Portal.com)

Anlagenverzeichnis

Stand: 28.08.2026 12:25

Nr.	Bezeichnung	Datum
1	Pressestelle_Antwort_Verwaltungsgericht_25_08_2025_signiert.pdf	25.08.2025
2	eBO_Sendenachweis_Beschwerde_22_07_2026.pdf	22.07.2026
3	Praesidium_AG_Kreuzberg_18_08_2026_20260818_0001.pdf	18.08.2026
4	Tittel_Antrag_Landgericht_20260819_0001.pdf	19.08.2026
5	Landgericht_Beschluss_ohne_meine_Stellungnahme_20260819_0001.pdf	19.08.2026
6	AG_Kreuzberg_18_08_2026_Beschwerde_Hinweis_20260819_0001.pdf	19.08.2026
7	Staatsanwaltschaft_Kiessler_Einstellung_Schreiben_2_20260820_0001.pdf	20.08.2026
8	Staatsanwaltschaft_Kiessler_Einstellung_Schreiben_1_20260820_0001.pdf	20.08.2026
9	Schumacher_auch_wieder_da_Frist_20260821_0001.pdf	21.08.2026
10	Abel_erneute_Mitteilung_keine_Schreiben_zu_Beachten_20260821_0001.pdf	21.08.2026
11	Klageschrift_Marzinieak_vs_Kiessler_20260821_0001.pdf	21.08.2026
12	Verwaltungsgericht_Klage_Eilverfahren_25_08_2026_signiert.pdf	25.08.2026
13	klage_Reimer_vs_Verwaltungsgericht_25_08_2026_signiert.pdf	25.08.2026
14	Sofortige_Beschwerde_OVG_Beschluss_27082026_signiert.pdf	27.08.2026
15	Dienstaufsichtsbeschwerde_Dr_Fassbender_VG_Praesidium_27_08_2026.pdf	27.08.2026
16	Sofortige_Beschwerde_VG_an_Nachtrag_OVG_27_08_2026.pdf	27.08.2026
17	Beschwerde_Richter_Amelsberg_Praesidium_27_08_2026.pdf	27.08.2026
18	Befangenheitsantrag_OLG_Richter_28_08_2026_signiert.pdf	28.08.2026
19	Sofortige_Beschwerde_VG_an_Nachtrag_OVG_28_08_2026_weitere_Bewchwerde_signiert.pdf	28.08.2026
20	Beschwerde_Richter_Amelsberg_Praesidium_28_08_2026_naeste_signiert.pdf	28.08.2026
21	Beschwerde_Richter_Amelsberg_Praesidium_28_08_2026_signiert.pdf	28.08.2026
22	anlage_mailverkehr_pressestelle.zivilgerichte_kg.berlin.de.pdf	28.08.2026
23	Presseanfrage_Verwaltungsgericht.pdf	28.08.2026
24	Rechnungshof_Presseanfrage_signiert.pdf	28.08.2026
25	Senatsverwaltung_Presseanfrage_signiert.pdf	28.08.2026
26	Staatsanwaltschaft_Presseanfrage_signiert.pdf	28.08.2026
27	anlage_mailverkehr_report_Senatsverwaltung.pdf	28.08.2026
28	anlage_mailverkehr_report_Rechnungshof.pdf	28.08.2026
29	anlage_mailverkehr_report_Staatsanwaltschaft.pdf	28.08.2026

Gesamtzahl Anlagen: 29